

GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA
Schwäbisch Hall
ISIN: DE000A3H21L2

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am 17.04.2023 um 10:00 Uhr, Einlass ab 9:30 Uhr im Hotel Hohenlohe, Weilertor 14, 74523 Schwäbisch Hall stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 30.09.2022 und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021/2022

Die zuvor genannten Unterlagen sind im Internet unter www.gub.de abrufbar. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss zu fassen, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021/2022 und Ergebnisverwendung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Lehleiter + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Neckarsulm versehenen und vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschluss 2021/2022 festzustellen und das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2021/2022

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2021/2022 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021/2022

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021/2022 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zwecke der Einstellung in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§222 ff. AktG durch Zusammenlegung der Aktien und über die entsprechende Änderung der Satzung

Das Grundkapital der Gesellschaft soll im Verhältnis 4:1 durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt werden und der hierdurch freiwerdende Betrag soll in die Kapitalrücklagen eingestellt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen hierzu vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

5.1.

Das Grundkapital in Höhe von 221.559 Euro, derzeit eingeteilt in 221.559 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, wird zunächst durch Einziehung von 11.559 Stück Aktien um 11.559 Euro auf 210.000 Euro herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch die Einziehung von 11.559 Stück Eigenen Aktien aus dem Bestand der Gesellschaft.

5.2.

Das neue Grundkapital in Höhe von 210.000 Euro, eingeteilt in 210.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, wird im Verhältnis 4:1 um 157.500 Euro auf 52.500 Euro herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt dadurch, dass jeweils 4 Aktien zu einer Aktie zusammengelegt werden. Die Herabsetzung soll nach den Vorschriften der ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) mit einem Herabsetzungsbetrag von 157.500 Euro zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die freie Kapitalrücklage erfolgen. Die Herabsetzung kann hier nur durch die Zusammenlegung von Aktien erfolgen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung sowie ihrer Durchführung zu entscheiden.

5.3

§ 5 Absatz (1) der Satzung wird geändert und erhält – unter Berücksichtigung der Umstellung auf Namensaktien gemäß Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6.2 - folgenden Wortlaut:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 52.500 Euro. Es ist in bar und in Sacheinlagen erbracht. Das Grundkapital ist in 52.500 Stück auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt.“

6. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

6.1 Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches bisher abweichend vom Kalenderjahr am 01.10. begann und zum 30.09. des Folgejahres endete, soll auf das Kalenderjahr umgestellt werden. Damit soll das Geschäftsjahr künftig zum 01.01. beginnen und zum 31.12. eines jeden Jahres enden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Geschäftsjahr wird auf das Kalenderjahr umgestellt. Es beginnt zum 01.01. und endet zum 31.12. eines jeden Jahres. Für die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 wird ein Rumpf-Geschäftsjahr gebildet.

Hierzu wird § 4 der Satzung geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 wird ein Rumpf-Geschäftsjahr gebildet.“

6.2 Umstellung des Grundkapitals von Inhaberaktien auf Namensaktien

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, die bisherigen Inhaberaktien auf Namensaktien umzustellen. Hierzu soll die Satzung in § 5 entsprechend geändert werden

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 5 der Satzung, der die Höhe und Einteilung des Grundkapitals regelt, im Absatz 1 das Wort „Inhaber“ durch das Wort „Namen“ zu ersetzen, sodass die Stückaktien künftig auf den Namen lauten. § 5 Absatz 1 der Satzung lautet – unter Berücksichtigung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 5 - künftig wie folgt:

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 52.500 Euro. Es ist in bar und in Sacheinlagen erbracht. Das Grundkapital ist in 52.500 Stück auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt.“

6.3 Wegfall des Genehmigten Kapitals

Das in § 5 Absatz 4 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital 2020 wird bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist aus heutiger Sicht nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung von Umstellungsformalitäten aufgrund der vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung soll die Ermächtigung in § 5 Abs. 4 daher erlöschen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 5 Absatz 4 der Satzung ersatzlos zu streichen.

6.4 Wegfall des Kapitalkontos des Komplementärs

Das in § 7 der Satzung geregelte Kapitalkonto des Komplementärs hat sich aufgrund zwischenzeitlicher Umwandlung des dortigen Saldos in reguläres Grundkapital erledigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 7 der Satzung ersatzlos zu streichen.

6.5 Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. vom 26. Juli 2022, Seite 1166 ff., „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“) wurde § 118a Aktiengesetz in das Aktiengesetz eingefügt, demzufolge die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen kann, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft zukünftig die Flexibilität haben sollte, ihre Hauptversammlungen entweder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. Hierzu soll ein neuer § 12a in die Satzung eingefügt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, einen neuen § 12a mit folgendem Wortlaut in die Satzung einzufügen:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 16. April 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die bei Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung einzuhaltenden Voraussetzungen und die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung bzw. zu den Möglichkeiten der Ausgestaltung und deren maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

6.6 Neuregelung des Anmelde- und Teilnahmerechts der Aktionäre

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, u.a. als Konsequenz der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien § 13 Abs. 1 der Satzung, der das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung regelt, wie folgt neu zu fassen:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung als Aktionär registriert sind.“

7. Beschlussfassung über die Einstellung der Girosammelverwahrung und Eröffnung und Führung des Aktienregisters bei der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor:

Die Girosammelverwahrung der Aktien der Gesellschaft bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt wird beendet; gleichzeitig wird das Aktienregister bei der Gesellschaft eröffnet und geführt. Hierzu wird die Gesellschaft ermächtigt, alle in § 67e Abs. 1 AktG erwähnten personenbezogenen Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, den Gesellschaften und den Intermediären, der Ausübung der Rechte der Aktionäre, der Führung des Aktienregisters und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären über die Depotbanken und die Aktionäre zu erheben und bei der Gesellschaft oder beauftragten Dienstleistern zu verarbeiten und zu speichern. Die Speicherung dieser Daten erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen während der Zeit der Aktionärseigenschaft und in der Regel bis zu 12 Monaten nach dem Ausscheiden als Aktionär.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 5)

Ohne eine Zusammenlegung würde der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital nach erfolgter Herabsetzung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

weniger als 1 Euro betragen. Durch eine Zusammenlegung wird sichergestellt, dass der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital auch nach erfolgter Kapitalherabsetzung mindestens 1 Euro beträgt. Konkret soll die Herabsetzung um insgesamt 169.059 Euro zunächst mit einer Kapitalherabsetzung in Höhe von 11.559 Euro durch Einziehung von 11.559 Stück Eigenen Aktien und das sodann verbliebene Grundkapital in Höhe von 210.000 Euro mit einer Zusammenlegung im Verhältnis 4:1 verbunden werden, mit dem Ergebnis, dass nach Durchführung der beiden Kapitalherabsetzungen das Grundkapital 52.500 Euro beträgt und dieses in 52.500 auf den Namen lautende Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1 Euro, eingeteilt ist. Die Satzung ist entsprechend anzupassen. Etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis 4:1 teilbare Anzahl von Stückaktien hält, werden von der Gesellschaft bzw. dem von dieser beauftragten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut für Rechnung der betroffenen Aktionäre bestmöglich verwertet. Die Verwertung der Aktienspitzen kann nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG oder freihändig vorgenommen werden. Die Herabsetzung des Grundkapitals unter Zusammenlegung der Stückaktien soll zur Vereinfachung von Strukturänderungen und zur Kostenreduktion dienen. Die Ausgabe von neuen Aktien ist nur zulässig, wenn die Ausgabe für eine Mindestleistung im Gegenwert des rechnerischen Anteils der Aktie am Grundkapital erfolgt. Damit wird die Gesellschaft rechtlich in die Lage versetzt, selbst bei künftigen negativen Wertentwicklungen der Aktie den Ausgabepreis bei künftigen Kapitalerhöhungen oberhalb des rechnerischen Nennwertes der Aktien anzubieten und so überhaupt eine rechtlich zulässige Kapitalerhöhung durchzuführen.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 10.04.2023 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den 27.03.2023, 0:00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse spätestens bis zum 10.04.2023, 24:00 Uhr, zugehen:

GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA
c/o AEB AG
Sautterweg 5
D-70565 Stuttgart
Telefax: (0711) 715 90 99
E-Mail: hv@aeb-ag.de

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Wird ein Kreditinstitut, ein nach § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Anträge gemäß §§ 126, 127 AktG und Mitteilungen von Aktionären sind ausschließlich schriftlich an die GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Danziger Str. 28, 74182 Obersulm oder per Telefax: (07130) 57 89 029 unter Beifügung eines Nachweises der Aktionärsseigenschaft zu richten und werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gub.de zugänglich gemacht.

Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gub.de zugänglich.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 221.559 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 221.559 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 14.655 Stück eigenen Aktien.

Schwäbisch Hall, 08.03.2023

GUB Management GmbH,
als persönlich haftende Gesellschafterin
der GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte AEB AG, z. Hd. Frau Gaebler, Sautterweg 5, 70565 Stuttgart, Fax: (0711) 715 90 99, E-Mail: hv@aeb-ag.de